

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf 9. Dezember 1974</b>	<b>Nummer 122</b>
---------------------	--	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	28. 10. 1974	VwVO. d. Innenministers Prüfungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung der Polizei – PrOPol) . . . . .	1804
203034	13. 11. 1974	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive . . . . .	1807
21281	15. 11. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Fredeburg – . . . . .	1808
79023	20. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden; Bescheinigungen durch die unteren Forstbehörden. . . . .	1808

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
18. 11. 1974	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen . . . . .	1809
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
2. 12. 1974	Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1974 . . . . .	1809
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1809
	Landesrechnungshof . . . . .	1809
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 21. 11. 1974 . . . . .	1813
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 70 v. 26. 11. 1974 . . . . .	1814
	Nr. 71 v. 28. 11. 1974 . . . . .	1814
	Nr. 72 v. 29. 11. 1974 . . . . .	1814
	Nr. 73 v. 30. 11. 1974 . . . . .	1814

203014

I.

**Prüfungsordnung  
für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Prüfungsordnung der Polizei - PrOPol)**

VwVO. d. Innenministers vom 28. 10. 1974 -  
IV B 4 - 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), - SGV. NW. 2030 - wird für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Prüfungsordnung erlassen:

## § 1

## Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Beamten das Ziel der Ausbildung, die mit der jeweiligen Prüfung endet, erreicht haben.

## § 2

## Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die aus fünf Mitgliedern bestehen.

(2) Prüfungsausschüsse sind bei den Polizeieinrichtungen zu bilden, bei denen die Polizeivollzugsbeamten auf die Prüfung vorbereitet werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Stellvertreter werden vom Leiter der Polizeieinrichtung berufen, bei der die Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und die Stellvertreter werden vom Innenminister berufen.

(4) Es sind folgende Prüfungsausschüsse zu bilden:

1. „Prüfungsausschuß für die Eignungsprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei .....
2. „Prüfungsausschuß für die Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) des Landes Nordrhein-Westfalen bei .....
3. „Prüfungsausschuß für die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung) des Landes Nordrhein-Westfalen bei .....

Die Prüfungsausschüsse führen diese Bezeichnung mit einem Zusatz, der auf die Polizeieinrichtung hinweist, bei der sie gebildet werden.

(5) Für eine Prüfung können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind in dieser Eigenschaft an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

## § 3

## Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuß für die Eignungsprüfung besteht aus

einem	Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes	als dem Vorsitzenden
drei	Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes	
einem	Lehrer des allgemein- bildenden Unterrichts	als den Beisitzern.

(2) Der Prüfungsausschuß für die I. Fachprüfung besteht aus

einem	Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes	als dem Vorsitzenden
vier	Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes	als den Beisitzern.

(3) Der Prüfungsausschuß für die II. Fachprüfung besteht aus

einem	Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des höheren Polizeivollzugsdienstes	als dem Vorsitzenden
-------	--	----------------------

vier Beamten des höheren  
oder gehobenen  
Polizeivollzugsdienstes als den Beisitzern.

## § 4

## Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt

für Prüfungen im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei

der Direktor der Bereitschaftspolizei,

für andere Prüfungen

der Leiter der Polizeieinrichtung, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen; Vertretern des Innenministers, dem Direktor der Bereitschaftspolizei in seinem Bereich und dem Leiter der Polizeieinrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, ist die Anwesenheit gestattet. Das Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses sind Zuhörer nicht zugelassen.

## § 5

## Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. In der Eignungsprüfung

Polizei- und Ordnungsrecht,  
Staatsbürgerkunde,  
Strafrecht / Strafprozeßrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht,  
Verkehrsrecht,  
Deutsch.

Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand entfällt das Prüfungsfach Deutsch.

2. In der I. Fachprüfung

a) für Beamte der Kriminalpolizei:

Kriminalistik,  
Staatsbürgerkunde,  
Polizei- und Ordnungsrecht,  
Strafrecht / Strafprozeßrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht,  
Kriminologie.

b) für Beamte der Schutzpolizei:

Polizei- und Ordnungsrecht,  
Staatsbürgerkunde,  
Strafrecht / Strafprozeßrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht,  
Verkehrsrecht,  
Polizeidienstkunde / Kriminalistik

3. In der II. Fachprüfung

a) für Beamte der Kriminalpolizei:

Kriminalistik einschl. Polizeiverwendung  
Staatspolitische Bildung / Staats- und Verfassungsrecht  
Allgemeines Verwaltungsrecht / Polizeirecht  
Strafrecht / Strafprozeßrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht / Bürgerliches Recht  
Beamtenrecht / Disziplinarrecht  
Kriminologie

b) für Beamte der Schutzpolizei:

Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik  
Staatspolitische Bildung / Staats- und Verfassungsrecht  
Allgemeines Verwaltungsrecht / Polizeirecht  
Strafrecht / Strafprozeßrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht / Bürgerliches Recht  
Beamtenrecht / Disziplinarrecht  
Verkehrslehre.

## § 6

## Bewertung

(1) Die Lehrgangsleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und das Gesamtergebnis der Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	= 1 Punkt
gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	= 2 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht	= 3 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punkte
mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 5 Punkte
ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	= 6 Punkte

(2) Für die Lehrgangsleistungen (§ 7) und die Fachnoten (§ 13) sind Zwischenwerte bis 2 Stellen hinter dem Komma zulässig.

## § 7

## Lehrgangsleistung

(1) Die Lehrgangsleistung in den einzelnen Prüfungsfächern ist das Mittel aus den Noten der während des Lehrgangs gefertigten Klausurarbeiten und der Note für die mündliche Lehrgangsleistung.

(2) In den Prüfungsfächern sind folgende Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben:

Grundausbildung	je 4
Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung	je 2
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	je 2

Setzt ein Beamter nach Nichtbestehen der Eignungsprüfung die Grundausbildung in einem anderen Lehrgang fort, so hat er die in diesem Lehrgang noch zu fertigenden Klausuren zu schreiben.

(3) Klausurarbeiten und die mündliche Lehrgangsleistung sind nach § 6 Abs. 1 zu bewerten. Bei der Bewertung der mündlichen Leistung sind die Leistungen in praktischen Übungen und die Gesamtentwicklung des Beamten während des Lehrgangs angemessen zu berücksichtigen.

(4) Versäumt ein Beamter eine Klausurarbeit, so hat er sie nachzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Polizeieinrichtung, bei der der Lehrgang durchgeführt wird.

(5) Die Klausurarbeiten sind den Beamten nach der Bewertung eine Woche zur Einsicht zu überlassen.

(6) Bei Täuschungsversuchen, ordnungswidrigem Verhalten oder Nichtabgabe der Klausur finden § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Polizeieinrichtung tritt, bei der der Lehrgang durchgeführt wird.

## § 8

## Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung und Lösung jeder Aufsichtsarbeit ist eine Zeit von mindestens zwei und höchstens drei Stunden anzusetzen; in der II. Fachprüfung beträgt die Bearbeitungs-

zeit fünf Stunden. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffern zu fertigen. Sitzplätze und Kennziffern sind für jeden Prüfungstag gesondert auszulosen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt

für Prüfungen im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei

der Direktor der Bereitschaftspolizei,

für Prüfungen an der Landeskriminalschule

der Leiter der Landeskriminalschule,

für die II. Fachprüfung

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Sind für die II. Fachprüfung mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, so bestimmen die Vorsitzenden die Aufgaben gemeinsam. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge sind am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führen Polizeivollzugsbeamte oder Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts, die vom Leiter der Polizeieinrichtung bestimmt werden, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist.

(4) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unterbrechung der Prüfung und jede Unregelmäßigkeit. Der Prüfling bezeichnet auf jeder Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist.

(5) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtsführenden abzugeben. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer seine Arbeit verspätet oder keine Arbeit abgegeben hat und vermerkt dies in der Niederschrift.

Die abgegebenen Arbeiten hat der Aufsichtsführende in einem verschlossenen Umschlag dem Leiter der Polizeieinrichtung oder einem von ihm dazu beauftragten Beamten des gehobenen Dienstes vorzulegen.

## § 9

## Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind nacheinander vom Lehrer, der den Beamten in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, und einem anderen Lehrer zu beurteilen und mit einer der in § 6 Abs. 1 festgelegten Noten zu bewerten. Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind nicht nur der sachliche Inhalt, sondern auch die äußere Form, die Rechtschreibung, der Stil und der Ausdruck zu berücksichtigen. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Arbeit entscheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Leiter der Polizeieinrichtung bestimmt wird, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitbewerterers.

(2) In der II. Fachprüfung sind die Arbeiten nacheinander vom Lehrer, der den Beamten in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, und von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitbewerterers.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 10 eine Änderung der Beurteilung einer Prüfungsarbeit beantragen. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 10

## Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und Fächer der mündlichen Prüfung

Die Lehrgangsleistungen, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, sind diesem auf Wunsch eine Woche vor seiner mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

## § 11

## Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Ergeben sich aus der Note der Lehrgangleistung und der Note der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern schlechtere Durchschnittsnoten als 4,00, so ist der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Feststellung über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet den Beamten über das Nichtbestehen der Prüfung.

## § 12

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 genannten Prüfungsfächer. Daneben kann festgestellt werden, ob der Beamte die Grundzüge der Lehrfächer beherrscht, die nicht Prüfungsfächer sind.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern der Beamte mündlich geprüft werden soll. Jeder Beamte ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen; er ist in den Prüfungsfächern zu prüfen, in denen

1. der Unterschied zwischen Lehrgangleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als 1,00 Punkte beträgt,
2. das Mittel aus Lehrgangleistung und schriftlicher Prüfungsleistung einen schlechteren Wert als 4,00 ergibt.

Auf Antrag des Beamten ist die Prüfung auf von ihm gewählte Prüfungsfächer zu erweitern. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Fächer zu stellen, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung.

(3) In der Eignungsprüfung kann von der mündlichen Prüfung in einzelnen oder in allen Prüfungsfächern abgesehen werden, wenn nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten und der Lehrgangleistungen eine eindeutige Bewertung der Prüfungsfächer möglich ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beamter zur mündlichen Prüfung zugelassen ist und die Prüfung ohne mündliche Prüfung als nicht bestanden zu werten ist.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Beamte zusammen geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Prüfung eines Beamten oder mehrerer Beamten in einem Prüfungsfach schließt nicht aus, daß auch die anderen Prüfungsteilnehmer in diesem Prüfungsfach befragt werden.

(6) Nach der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen.

## § 13

## Fachnote

(1) Die Fachnote ist das Mittel aus den Noten der Lehrgangleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung in dem jeweiligen Fach.

(2) Ist der Beamte in einem Fach nicht mündlich geprüft worden, so wird bei der Berechnung der Fachnote die Lehrgangleistung mit  $\frac{1}{3}$ , die Note der schriftlichen Prüfung mit  $\frac{2}{3}$  berücksichtigt.

## § 14

## Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

- 1,00–1,74 Punkte = sehr gut
- 1,75–2,49 Punkte = gut
- 2,50–3,24 Punkte = befriedigend
- 3,25–4,00 Punkte = ausreichend
- 4,01–5,00 Punkte = mangelhaft
- 5,01–6,00 Punkte = ungenügend.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist oder der Beamte in mehr als  $\frac{1}{3}$  der Prüfungsfächer eine schlechtere Fachnote als 4,00 erhalten hat.

## § 15

## Prüfungsniederschrift

Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist in jedem Prüfungsausschuß für jeden Prüfungstag eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist für jeden Beamten eine Notenübersicht beizufügen, die folgende Angaben enthält:

1. Die Bewertung der Lehrgangleistung,
2. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen,
3. die Fachnoten,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung.

## § 16

## Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis

(1) Nach der Prüfung wird den Beamten das Gesamtergebnis durch den Vorsitzenden mündlich eröffnet. Dabei sind die einzelnen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis der Prüfung (§ 14 Abs. 1) und die einzelnen Fachnoten (§ 13) aufgeführt sind.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann (§ 19).

(4) Eine Zweitschrift des Zeugnisses oder der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung ist zu den Personalakten zu nehmen.

## § 17

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis  
Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Ist der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er dies bei Erkrankungen in der Regel durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 finden keine Anwendung.

(4) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit nicht oder ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note „ungenügend“ bewertet. Ob bei nicht rechtzeitiger Abgabe eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 18

## Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Beamten, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuscht oder zu täuschen versucht, andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsarbeit für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Beamte bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die

Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der mündlichen Prüfung.

Falls der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der gemäß § 2 Abs. 3 berufen wird.

#### § 19

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(4) Die I. und II. Fachprüfung können erst nach erneuter Teilnahme am Vorbereitungslehrgang wiederholt werden.

#### § 20

##### Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Beurteilungen bei der Polizeieinrichtung, bei der er die Prüfung abgelegt hat, unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen - auch auszugsweise - ist nicht zulässig.

#### § 21

##### Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind zehn Jahre vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet bei der Polizeieinrichtung aufzubewahren, bei der die Prüfung abgelegt wurde.

#### § 22

##### Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst

Besteht ein Kriminalkommissar-Anwärter die II. Fachprüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet ihn der Prüfungsausschuß als befähigt für den mittleren Dienst, so erkennt er ihm diese Befähigung zu.

#### § 23

##### Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Für die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung) gilt die Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; Voraussetzung hierfür ist die erneute Teilnahme an dem der Prüfung vorausgehenden einjährigen Ausbildungsabschnitt an der Polizei-Führungsakademie.

#### § 24

##### Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts

(1) Für die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts, die zum Erwerb der vom Kultusminister anerkannten Fachhochschulreife führt, wird eine besondere Prüfungsordnung erlassen.

(2) Solange noch Prüfungen der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts durchgeführt werden, die nicht zum Erwerb der Fachhochschulreife führen, gilt dafür diese Prüfungsordnung der Polizei mit folgender Maßgabe:

1. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bei .....“.

2. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter des allgemeinbildenden Unterrichts bei der Direktion der Bereitschaftspolizei oder einem Lehrer der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts als dem Vorsitzenden, vier Lehrern der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts als den Beisitzern.

3. Prüfungsfächer sind

Deutsch  
Geschichte  
Englisch  
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre  
Mathematik / Physik / Chemie

4. Während des Lehrgangs sind in den Prüfungsfächern je drei Klausurarbeiten zu schreiben.

5. Für die Bearbeitung und Lösung der schriftlichen Prüfungsaufgaben ist eine Zeit von mindestens drei und höchstens 5 Stunden anzusetzen.

6. Wiederholt ein Beamter die Prüfung, ohne erneut an einem Lehrgang der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts teilzunehmen, so entfällt die Festsetzung einer Lehrgangsbefreiung. Der Beamte ist in allen Prüfungsfächern mündlich zu prüfen. Die Fachnote ist das Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.

#### § 25

##### Übergangsregelung

Für Prüfungen zum Abschluß von Lehrgängen, die vor dem 1. Oktober 1974 begonnen haben (Eignungsprüfung, I. und II. Fachprüfung, Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts) gilt die Prüfungsordnung der Polizei (PrOPol) vom 27. Juni 1966 (SMBl. NW. 203014).

#### § 26

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung der Polizei - PrOPol) vom 27. Juni 1966 (SMBl. NW. 203014) mit der Einschränkung nach § 25 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1974

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

- MBl. NW. 1974 S. 1804.

#### 203034

##### Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive

Gem. RdErl. d. Innenministers - II A 1 - 1.38.02 - 54/74 -  
u. d. Kultusministers - IV B 3 - 42 - 0 Nr. 2687/74 -  
v. 13. 11. 1974

- Die Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die bei ihnen geführten Personalakten nicht selbst vernichten; sie sind grundsätzlich zur Abgabe von abgeschlossenen Akten (vgl. Ziff. 4) an die Archive verpflichtet. Dessen steht die Entscheidung darüber zu, ob die Personalakten dauernd aufzubewahren oder nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 9 zu vernichten sind.
- Ablieferungsstellen sind:
  - für die obersten Landesbehörden das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf,
  - für die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf,
  - für die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster das Staatsarchiv in Münster,
  - für die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes im Regierungsbezirk Detmold das Staatsarchiv in Detmold.
- Abzuliefern sind die abgeschlossenen Personalakten aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, die haupt- oder nebenamtlich im Landesdienst oder im Dienst des früheren Reiches oder der früheren Länder im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gestanden haben. Zu den Personalakten gehören alle diese Bediensteten betreffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten.

4. Die Personalakten sind von der personalaktenführenden Stelle abzugeben, wenn sie im laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, und zwar frühestens 5 Jahre nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an die Landesbediensteten oder ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Vor der Abgabe hat die personalaktenführende Stelle die beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entstandenen Besoldungs- und Versorgungsakten mit den abgeschlossenen Personalakten zu vereinigen.

Die Abgabe der Personalakten soll nur einmal jährlich nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv erfolgen.

5. Dem zuständigen Archiv ist ein namentliches Verzeichnis der abzuliefernden Personalakten in doppelter Ausfertigung zu übersenden, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. letzte Dienstbehörde,
5. letzte Amtsbezeichnung,
6. Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses,
7. Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. Tod, Erreichen der Altersgrenze, Entlassung),
8. Jahr der letzten Zahlung,
9. eine Freispalte zur Eintragung des Aktenverbleibs durch das Archiv.

Die Doppelausfertigung ist vom Archiv quittiert der abliefernden Stelle zurückzugeben.

6. Bei nicht zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Personalakten trennen die Archive bei Übernahme der Akten jeweils die Versorgungsakte – soweit eine solche nicht vorhanden ist, die Besoldungsakte – von den übrigen Unterordnern der Personalakte.
7. Die nach Ziff. 6 ausgesonderten Versorgungs- bzw. Besoldungsakten können von den Archiven 30 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die letzte Zahlung geleistet wurde, vernichtet werden.
8. Die übrigen Unterordner (dazu zählt auch die Personalhauptakte), die nach Ziff. 6 von der Versorgungsakte getrennt worden sind, können vernichtet werden:
1. bei Beamten, die ohne Gewährung von Versorgung ausgeschieden sind, sowie bei ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern 5 Jahre nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
  2. bei verstorbenen Beamten und Ruhestandsbeamten ohne versorgungsberechtigte (auch i. S. von Kannleistungen) Hinterbliebene 5 Jahre nach dem Todesjahr,
  3. bei verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten mit versorgungsberechtigten (auch i. S. von Kannleistungen) Hinterbliebenen 5 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der letzte Anspruch auf Versorgungsbezüge erloschen ist,
  4. bei verstorbenen Angestellten und Arbeitern 5 Jahre nach dem Ende des Sterbejahres.
9. Die Vernichtung der Versorgungsakten sowie der übrigen Unterordner der Personalakte sind vom Archiv jeweils in Spalte 9 des Abgabeverzeichnisses (vgl. Ziff. 5) mit Angabe des Jahres der Vernichtung zu vermerken.
10. Alle Personalakten, die ab 1. 1. 1975 an die Staatsarchive abgegeben werden, sind nach diesem Erlaß zu behandeln. Ab 1. 4. 1975 ist der Gem. RdErl. v. 20. 9. 1955 (SMBl. NW. 203034) nicht mehr anzuwenden; er wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.
11. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihren Bereich eine den vorstehenden Ziff. 1 und 3 bis 10 entsprechende Regelung zu treffen. Hierbei hätten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die geeignete Verwahrung der Personalakten innerhalb ihrer eigenen Verwaltung zu sorgen. Den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts wird anheimgestellt, sich für die Aufbewahrung ihrer Personalakten der in vorstehender Ziff. 2 bezeichneten Archive zu bedienen.

– MBl. NW. 1974 S. 1807.

21281

### Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Fredeburg –

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 15. 11. 1974 – VI B 3 – 56.01.65

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 379/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Fredeburg die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Kneipp-Kurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1808.

79023

### Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden Bescheinigungen durch die unteren Forstbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 20. 11. 1974 – IV A 5 40–10–00.00

1. Nach der Verordnung über die Bestimmung von Behörden nach der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiete der Landwirtschaft vom 8. September 1970 (GV. NW. S. 689/SGV. NW. 790) sind die unteren Forstbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Ausgleichsbetrages für Erstaufforstungen zur Verbesserung der Agrar- oder Infrastruktur zuständig.
2. Nach § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 191/SGV. NW. 86) ist die untere Forstbehörde für Maßnahmen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Altersgeldes oder einer Landabgaberechte bei Erstaufforstung landwirtschaftlicher Unternehmen.
3. In der Bescheinigung der unteren Forstbehörde nach den Nummern 1 und 2 muß zum Ausdruck kommen, daß bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden sind und
- 3.1 die Größe der aufgeforsteten Fläche und die Dichte der Bepflanzung eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
- 3.2 durch die Erstaufforstung die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung der anliegenden Flächen nicht eingeschränkt wird,
- 3.3 die Erstaufforstung mit anderen agrar- oder infrastrukturellen Maßnahmen in Einklang steht und aus der Sicht der Landschaftspflege unbedenklich ist und
- 3.4 die Erstaufforstung nicht gegen ein in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthaltenes Verbot verstößt.
4. Die Bescheinigung der unteren Forstbehörde ist im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde, dem Amt für Agrarordnung und dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise auszustellen.
5. Mein RdErl. v. 4. 6. 1971 (MBl. NW. S. 1275/SMBl. NW. 79023) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1808.

## II.

**Innenminister****Fälschung von  
Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1974 –  
I C 3 / 43.306

Nach Mitteilung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein wurde bei der Überprüfung eines pakistanischen Staatsangehörigen festgestellt, daß sein Paß eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis des Landrates des Kreises Pinneberg enthielt.

Die Fälschung ist insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Die einzelnen Buchstaben des Wortes „Aufenthaltserlaubnis“ befinden sich nicht auf gleicher Ebene und weisen eine Schrägstellung auf.
2. Zwischen den Worten „bis zum“ und der Zahl „1974“ sowie nach den Worten „Pinneberg, den“ befindet sich in der Fälschung eine punktierte Linie, während das Original eine durchgehende Linie aufweist.
3. Über der Unterschrift fehlen die Worte „Im Auftrage“. Ebenso fehlen die Worte „Listen-Nr.“.
4. Das Dienstsiegel weicht erheblich vom Original ab. Besonders auffällig ist die schlechte Wiedergabe des Kreiswappens.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die unter der Behördenbezeichnung des Landrates des Kreises Pinneberg vorkommenden Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu überprüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist der Landrat des Kreises Pinneberg über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1974 S. 1809.

**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Polizeipräsident – Dortmund –**

Polizeihauptkommissar R. Lehrke zum Polizeirat

**Polizeipräsident – Duisburg –**

Polizeihauptkommissar F. Schmidts zum Polizeirat

**Polizeipräsident – Essen –**

Polizeihauptkommissar W. Hartmann zum Polizeirat

**Polizeidirektor – Oberhausen –**

Polizeihauptkommissar E. Schnapke zum Polizeirat

**Polizeipräsident – Köln –**

Polizeioberst G. Zopf zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar S. Kapune zum Polizeirat

**Polizeipräsident – Recklinghausen –**

Polizeihauptkommissar H. Ludwig zum Polizeirat

**Landeskriminalamt, Düsseldorf**

Kriminalhauptkommissar P. Kania zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Polizeipräsident – Duisburg –**

Leitende Schutzpolizeidirektoren T. Hunold und Th. Spielmann

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Köln –**

Schutzpolizeidirektor W. Heinz

**Regierungspräsident – Münster –**

Schutzpolizeidirektor H. Poethke

– MBl. NW. 1974 S. 1809.

**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Regierungsrat U. Brückner zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1974 S. 1809.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Immissionsschutz  
Fortbildungsprogramm 1975**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 12. 1974  
– III B 1 – 8802.43 (III 32/74)

Die in den letzten Jahren in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1975 fortgesetzt.

Das Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Fortbildungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1975 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Luftreinhaltung	Termine	Gebühren DM
<b>Grundkurse:</b>		
Einführung in die Probleme der Luftreinhaltung	17. 3.	25,-
Einführung in die Maßnahmen der Emissionsminderung bei kleinen und mittleren Anlagen	18.-19. 3.	50,-
Einführung in die Maßnahmen der Emissionsminderung bei kleinen und mittleren Anlagen	24.-25. 11.	50,-
Reinhaltung der Luft	12.-15. 5.	120,-
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	5.- 7. 5.	90,-
<b>Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik</b>		
Einführung zum Kurs „Messung von Schadstoffimmissionen“	18.-20. 6.	70,-
Messung von Schadstoffimmissionen	23.-27. 6.	200,-
Messung von Schadstoffemissionen und registrierende Emissionsüberwachung	3.- 6. 11.	150,-
Systematische Methoden zur Informationserhebung und Auswertung im Immissionsschutz	2.- 6. 6.	150,-
<b>Sonderkurse: Wirkungen</b>		
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit	18.-19. 9.	50,-
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Pflanzen	15.-17. 9.	90,-
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Materialien	13. 10.	30,-
<b>Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung</b>		
Nasse Gaswäsche, ein Beispiel von Interdependenzen zwischen den Medien Luft und Wasser	20. 10.	25,-
Emissionsminderung in der fluoremittierenden Industrie	21.-22. 10.	50,-
Kolloquien über Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen I		120,-
a) Hochofen und Stahlerzeugung	7. 4.	30,-
b) Steine und Erden	8. 4.	30,-
c) Petrochemie	9. 4.	30,-
d) Umschmelzen	10. 4.	30,-
Kolloquien über Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen II		120,-
e) Neuere Verfahren in der Gießereitechnik	29. 9.	30,-
f) Beizereien	30. 9.	30,-
g) Totalentstaubung eines Stahlwerks	1. 10.	30,-
h) Kokereien und Teerverwertung	2. 10.	30,-
<b>Emissionsminderung in speziellen Industriezweigen:</b>		
Technologische Entwicklungen bei der Energieerzeugung	23.-24. 10.	50,-
Entschwefelung von Roh- und Einsatzstoffen, Rauch- und Abgasentschwefelung	27.-28. 10.	50,-
Gerüche (Bestimmung, Schwellenwerte, techn. Abhilfemaßnahmen)	29.-30. 10.	50,-
Seminar: Leckagen in der Petrochemie	31. 10.	30,-
<b>Sonderkurse: Strategisches Konzept zur Luftreinhaltung, Ausbreitung</b>		
Das Konzept zur Luftreinhaltung nach Teil 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes	20.-21. 11.	50,-
Ausbreitungsrechnung	17.-18. 11.	60,-
<b>Lärm und Erschütterungen</b>		
<b>Grundkurse:</b>		
Physikalische Grundlagen des Lärms und der Erschütterungen	14.-15. 4.	50,-
Physikalische Grundlagen des Lärms und der Erschütterungen	1.- 2. 9.	50,-

	Termine	Gebühren DM
<b>Sonderkurse: Meßtechnik</b>		
Messung von Geräuschen (Grundlagen)	10.-11. 9.	80,-
Messung von Geräuschen (Gewerbeaufsicht)	23.-24. 4.	80,-
Messung von Geräuschen (Gewerbeaufsicht)	22.-23. 9.	80,-
Seminar: Messung von Geräuschen (ausgewählte Sonderfälle)	1. 12.	40,-
<b>Sonderkurse: Richtlinien und Normen</b>		
Beurteilung von Geräusch- und Erschütterungsimmissionen	16.-18. 4.	80,-
Beurteilung von Geräusch- und Erschütterungsimmissionen	3.- 5. 9.	80,-
Seminar: Neue Normen und Richtlinien für Geräusche	4. 12.	40,-
Seminar: Neue Normen und Richtlinien für Erschütterungen	5. 12.	40,-
<b>Sonderkurse: Geräuschminderung</b>		
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe	21.-22. 4.	50,-
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe	8.- 9. 9.	50,-
Passiver Schallschutz - Schallschutz an schutzbedürftigen Objekten	2. 12.	30,-
Kolloquium: Grundsätzliche technische Möglichkeiten zur Minimalisierung des Verkehrslärms	3. 12.	30,-
<b>Genehmigungsverfahren und Immissionsschutzgesetze</b>		
<b>Grundkurse:</b>		
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (für am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden)	20.-21. 5.	80,-
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (für am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden)	24.-25. 9.	80,-
Sonderkurs: TA-Luft	22.-23. 5.	80,-
<b>Planung und Immissionsschutz</b>		
<b>Sonderkurse:</b>		
Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung	10.-14. 11.	150,-
a) Planungskonzeption 2 Tage		60,-
b) Planungspraxis 3 Tage		90,-
Seminar: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Planung am Beispiel einer gewerblichen zersiedelten Region	15.-17. 12.	100,-

Erstmals sind in das Fortbildungsprogramm Kurse „Der Immissionsschutzbeauftragte“ aufgenommen worden. In diesen Kursen werden Kenntnisse über die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vermittelt und die Grundlagen und Zusammenhänge der Genehmigungs- und Überwachungspraxis dargestellt sowie die gesamte Problematik der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung aus technologischer wie aus meßtechnischer Sicht angesprochen.

**Der Immissionsschutzbeauftragte**

**Rechtliche Grundlagen**

5 Tage	13.-17. 1.	250,-
5 Tage	3.- 7. 3.	250,-
5 Tage	2.- 6. 6.	250,-
5 Tage	15.-19. 9.	250,-
5 Tage	24.-28. 11.	250,-

**Verfahren zur Messung, Überwachung und Begrenzung  
von Emissionen und Immissionen (LUFT)**

5 Tage	24.-28.	2.	250,-
5 Tage	9.-13.	6.	250,-
5 Tage	6.-10.	10.	250,-
5 Tage	1.- 5.	12.	250,-

**Verfahren zur Messung, Überwachung und Begrenzung von Emissionen  
und Immissionen (Lärm und Erschütterungen)**

5 Tage	10.-14.	3.	250,-
5 Tage	23.-27.	6.	250,-
5 Tage	13.-17.	10.	250,-
5 Tage	8.-12.	12.	250,-

Wie im Jahre 1974 veranstaltet die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz auch 1975 wieder ein Fortbildungsprogramm „Bodennutzungsschutz“. Im Rahmen dieses Programms sind folgende Kurse vorgesehen:

Kurs A	Termine	Gebühren DM
Landschafts- und Bodennutzungsschutz im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren - Dauer 3 Tage -	26.-28. 5.	100,-

**Kurs B**

Wissenschaftliches Kolloquium Untersuchungen zur Kontamination von Grund- und Oberflächenwasser durch land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung Angesprochener Personenkreis: Wissenschaftler an Instituten, Bundes- und Landesbehörden (begrenzte Teilnehmerzahl). - Dauer 2 Tage -	2.- 3. 10.	-
---	------------	---

Einzelheiten über das Programm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre ist im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung bereits von der Landesanstalt verteilt worden; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

43 Essen-Bredeney  
Wallneyer Str. 6  
(Tel. 799 51)

zu richten.

**Hinweise**

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes  
des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 11 v. 21. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

**I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	630
Übernahme von Lehrkräften aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst in einem höheren Amt als dem Eingangsammt. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1974 . . . . .	635
Vergütung von Prüfungstätigkeiten; hier: Prüfung als Leiterin/Leiter eines Schulkindergartens. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1974 . . . . .	635
Gebührenfreiheit und Prüfungsvergütungen bei Schülerprüfungen und Nichtschülerprüfungen; hier: Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1974 . . . . .	635
Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. 7. 1974. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1974 . . . . .	635
Neufestsetzung der Pauschbeträge für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Ersatzschulen nach § 12 EFG. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1974 . . . . .	639
Sonderprüfung für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule; hier: Auslaufen der Sonderprüfungsordnung im Hinblick auf Vereinheitlichung auf Bundesebene. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1974 . . . . .	640
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule in Nordrhein-Westfalen (FAH); hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 10. 1974 . . . . .	640
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1975 an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1974 . . . . .	640
Bildung und Bescheinigung der Durchschnittsnote für deutsche Übersiedler, welche die Abschlußprüfung oder die Feststellungsprüfung abgelegt haben. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 9. 1974 . . . . .	640

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

Personalnachrichten . . . . .	643
Promotionsordnung der Abteilung für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 10. 1974. . . . .	644

Promotionsordnung der Abteilung für Bauingenieurwesen der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 10. 1974. . . . .	651
Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Informatik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 10. 1974 . . . . .	658
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Design in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 9. 1974 . . . . .	664
Graduierungssatzung der Rheinischen Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 10. 1974. . . . .	667
Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn; hier: 3. Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 10. 1974 . . . . .	668

**B. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	668
Ditacta 1975. . . . .	671
Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg – Gesellschaft für Kulturaustausch . . . . .	671
Deutsche Fremdsprachenassistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Spanien und die Westschweiz . . . . .	671
Bedingungen für den Versand von Schülerbriefen nach dem Ausland . . . . .	671
Schüleraustausch mit den USA . . . . .	672
Sprachkurse in England . . . . .	672
Teaching Foreign Languages – why? . . . . .	672
Buchhinweise . . . . .	672
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. Oktober bis 24. Oktober 1974 . . . . .	673
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. Oktober bis 28. Oktober 1974 . . . . .	675

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 70 v. 26. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
<b>20302</b>	19. 11. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . . . .	1439
<b>223</b>	25. 10. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger . . . . .	1438
<b>764</b>	6. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1438
<b>7834</b>	5. 11. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport . . . . .	1439
<b>7847</b>	5. 11. 1974	Verordnung zur Ausführung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsrapports . . . . .	1439

- MBI. NW. 1974 S. 1814.

**Nr. 71 v. 28. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
<b>223</b>	21. 10. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	1442

- MBI. NW. 1974 S. 1814.

**Nr. 72 v. 29. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	4. 11. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1975. . . . .	1461
	7. 11. 1974	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Sommersemesters 1975 . . . . .	1463
	8. 11. 1974	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Sommersemesters 1975. . . . .	1466

- MBI. NW. 1974 S. 1814.

**Nr. 73 v. 30. 11. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
<b>223</b>	26. 11. 1974	<b>Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen - FUEG - . . . . .</b>	<b>1470</b>

- MBI. NW. 1974 S. 1814.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.